

Nadi Erörterung der Sache mit den Prozeßparteien und bei Vorliegen der Einigungsbereitschaft bietet ihnen das Gericht der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Einigungsvorschläge an. Das Gericht entscheidet auch allein darüber, ob die Einigung in das Protokoll aufgenommen wird und ob Hinweise sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Prozeßparteien Bestandteil der Einigung werden können.

Ist das nicht der Fall, dann hat das Gericht — auch wenn eine Prozeßpartei auf ihrem Vorschlag besteht — ggf. die Protokollierung der Einigung abzulehnen. Das wird das Gericht aber nur dann tun, wenn die Prozeßparteien Vorschläge unterbreiten, die nicht Gegenstand einer Einigung sein können, weil das von ihnen angestrebte Ziel der sozialistischen Gesetzlichkeit bzw. den sozialistischen Moralauffassungen gröblich widerspricht oder wenn aus anderen Gründen eine Beendigung des Verfahrens entsprechend den Vorschlägen der Prozeßparteien durch Einigung nicht möglich ist.

Der zuletzt genannte Fall kann z. B. dann eintreten, wenn zwar der Mieter seine Bereitschaft zur Beendigung des Mietverhältnisses und zur Räumung der Wohnung unter dem Gesichtspunkt dringenden Eigenbedarfs zugunsten des Vermieters erklärt, aber die Voraussetzungen des §122 Abs. 1 ZGB nicht vorliegen.

Eine Einigung darf auch dann nicht zu Protokoll genommen und damit gerichtlich bestätigt werden, wenn z. B. ein Vermieter in Verkennung der Rechtslage weitergehende Verpflichtungen einget, als sie von ihm gefordert werden könnten.

Daraus folgt, daß in den Fällen, in denen die Prozeßparteien gemeinsam — oder auch eine von ihnen — einen Vorschlag zum Abschluß einer Einigung unterbreiten, das Gericht diese nicht einfach durch Aufnahme in das Protokoll entgegennehmen darf, sondern auch hier entsprechende Aktivitäten entwickeln und die gesetzlich geschützten Rechte und Interessen wahren muß.

Das Gericht ist weiter verpflichtet, in das Protokoll oder in die Einigung selbst alle diejenigen rechtserheblichen Tatsachen und Umstände aufzunehmen, die der Einigung zugrunde liegen, ihren Inhalt zu klären, auf die Motive der Prozeßparteien, auf den Umfang des gelösten Konflikts und auf mögliche verbleibende streitige Auffassungen hinzuweisen. Kommt das Gericht diesen Anforderungen nicht nach, dann kann dies u. U. zur Kassation der Einigung führen.

Ähnlichkeiten zwischen gerichtlichen Einigungen und gerichtlichen Entscheidungen

Die hier erörterte Tätigkeit des Gerichts im Zusammenhang mit dem Abschluß gerichtlicher Einigungen zeigt, daß sie nach Quantität und Qualität mehr ist als nur die „Hinzufügung eines gerichtlichen Entscheidungselements“. Die gerichtliche Einigung ist gerade deshalb einer gerichtlichen Entscheidung ähnlich. Das wird erhärtet durch die gesetzliche Möglichkeit, eine verbindliche gerichtliche Einigung zu kassieren (§160 ZPO).

Bei einer in die Form einer gerichtlichen Einigung gebrachten materiell-rechtlichen Willenserklärung der Prozeßparteien überwiegt im Hinblick auf ihre unanfechtbare Gültigkeit — außerhalb des Widerrufs und der Kassation — ihr prozessualer Charakter. Durch sie wird ein anhängiges Verfahren in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen ganz oder teilweise beendet und bildet gleichzeitig einen vollstreckbaren Schuldtitel (§88 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).

Die Ähnlichkeit zwischen einer Einigung und einer Entscheidung ergibt sich auch daraus, daß im Fall offener Unrichtigkeiten ihre Berichtigung nur durch Beschluß i. S. des § 82 Abs. 2 ZPO möglich ist. Die Vorschriften der Protokollberichtigung gemäß §69 ZPO finden keine Anwendung.

Die Berichtigung nicht offen erkennbarer Unrichtigkeiten in einer gerichtlichen Einigung ist dagegen ausgeschlossen. Ein solcher Antrag wäre nach § 82 Abs. 4 ZPO durch unanfechtbaren Beschluß abzulehnen. Besteht auch keine Widerrufsmöglichkeit mehr, kann die Kassation der Einigung angeregt werden. H>

Der hier erörterte Umfang der gerichtlichen Tätigkeit zur Vorbereitung und Protokollierung einer gerichtlichen Einigung und ihre Ähnlichkeit mit einer Entscheidung machen den Unterschied zu einer nach §70 ZGB anfechtbaren Vereinbarung deutlich.

Bei einer solchen Vereinbarung unterliegt die materiell-rechtliche Partnerdisposition keinerlei formellen und inhaltlichen Beschränkungen. Deshalb können aus Unkenntnis, Irrtümern, Verwechslungen oder anderen Gründen nicht gewollte Nachteile entstehen. Auch durch moralwidriges Verhalten eines Partners gegenüber dem anderen kann ein von diesem nicht gewolltes Ergebnis eintreten. Deshalb sieht das Gesetz bei Vertragsabschlüssen aus Gründen der Rechtssicherheit zutreffend Anfechtungsmöglichkeiten zur nachträglichen Beseitigung von Nachteilen vor.

Für gerichtliche Einigungen bedarf es jedoch solcher Anfechtungsmöglichkeiten nicht. Sie zu bejahen hieße, daß in gerichtliche Einigungen Irrtümer im Erklärungsinhalt, Übermittlungsfehler, arglistige Täuschungen oder widerrechtliche Drohungen Eingang finden bzw. den Willenserklärungen der Prozeßparteien zugrunde liegen können. Das anzunehmen besteht jedoch nicht der geringste Anlaß.

Sollte ein Gericht dennoch in Verkennung der Sach- und Rechtslage eine Einigung protokolliert haben, die den Grundsätzen des sozialistischen Rechts nicht entspricht oder mit deren Ergebnis die Prozeßparteien aus irgendwelchen Gründen nicht einverstanden sind, so bieten Widerrufs- und Kassationsmöglichkeit ausreichenden Rechtsschutz, so daß es auch deshalb einer Anfechtung der Einigung nach § 70 ZGB nicht bedarf.

- 1 Vgl. H. Kellner, „Können gerichtliche Einigungen mit einer Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werden?“, NJ 1979, Heft 8, S. 370.
- 2 Vgl. Zivilprozeßrecht, Grundriß, Berlin 1977, S. 132.
- 3 H. Kellner, „Zur gerichtlichen Einigung der Prozeßparteien“, NJ 1977, Heft 8, S. 238 (Hervorhebung im Zitat durch uns — D. Verf.).
- 4 H. Kellner, NJ 1979, Heft 8, S. 370 (Hervorhebung im Zitat durch uns — D. Verf.).
- 5 Vgl. OG, Urteil vom 4. Januar 1977 - 1 OFK 22/76 - (NJ 1977 Heft 7, S. 215; BG Leipzig, Urteil vom 10. Oktober 1976 - Kass. BFK 10/76 - (NJ 1977, Heft 6, S. 186).
- 6 Vgl. OG, Urteil vom 16. Dezember 1976 - 2 OZK 28/76 - (NJ 1977, Heft 7, S. 212).
- 7 Vgl. OG, Urteil vom 22. Juli 1977 - O AK 17/77 - (NJ 1977, Heft 16, S. 563); OG, Urteil vom 2. Februar 1979 - O AK 33/78 - (NJ 1979, Heft 4, S. 186).
- 8 Vgl. OG, Urteil vom 27. Juni 1978 - 2 OZK 18/78 - (NJ 1979, Heft 1, S. 45); OG, Urteil vom 7. November 1978 - 2 OFK 51/78 - (NJ 1979, Heft 5, S. 232).
- 9 Vgl. Zivilprozeßrecht, a. a. O., S. 132.
- 10 Vgl. Stadtgericht Berlin, Beschluß vom 23. März 1978 - 107 BZK 95/78 - (NJ 1979, Heft 2, S. 94).

Im Staatsverlag ist erschienen:

Autorenkollektiv (Ltg. A. Charisius/W. Ersil):
Westeuropa - Politische und militärische Integration
363 Seiten; EVP (DDR): 14,20 M

In dieser vom Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR und vom Militärgeschichtlichen Institut der DDR gemeinsam herausgegebenen Arbeit werden spezifische politisch reaktionale und militärisch aggressive Aspekte der Entwicklung in Westeuropa behandelt, deren allgemeiner Rahmen bereits in den Publikationen „Politik in Westeuropa“ (Berlin 1975) sowie „NATO-Strategie und Streitkräfte“ (Berlin 1976) dargelegt worden ist. Damit wird zugleich das Anliegen verfolgt, den politisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand über Prozesse imperialistischer Integration und ihren Mechanismus, über ihre Möglichkeiten und Grenzen, über Motive, Interessen und Konzepte der EWG-Staaten sowie über Widersprüche und Gemeinsamkeiten in integrierten Gruppierungen zu vertiefen.